

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.06.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ord- nungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Dezernat III ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0102 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 122210 Kostenstelle: 032-006-1000 Kostenträger: 1222-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 5399000		

Betreff: Magistratsvorlage zur Erhebung eines Benutzungsentgelts für die Nutzung des Melde-
registers der Meldebehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt durch Eigenbetriebe
und andere kostenrechnende Einrichtungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 20.03.2012

Beschlussvorschlag:

Die Eigenbetriebe sowie andere kostenrechnende Einrichtungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, die Gebühren/Entgelte von Dritten erheben, haben ab 2013 dem Bürger- und Ordnungsamt für die Nutzung des Melderegisters pro eingerichteten Fachamtszugriff ein Benutzungsentgelt in Höhe von jährlich 270,00 € zu zahlen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.03.2012

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Meldebehörde Darmstadt ein Melderegister. Dieses Melderegister wird jedoch nicht ausschließlich von der Meldebehörde, sondern auch von zahlreichen anderen Ämtern, Verwaltungsstellen und Eigenbetrieben zur Erledigung von Aufgaben genutzt. Alleine die Verarbeitungskosten für das Melderegister, zu zahlen beim Rechenzentrum (Ekom21), beliefen sich im Jahr 2011 auf 124.369,40 €. Personalkosten zur Pflege des Melderegisters durch die Meldebehörde nicht mit eingerechnet.

Dieser Aufwand kann nicht alleine zu Lasten des Bürger- und Ordnungsamtes gehen. Kostenrechnende Einrichtungen und Eigenbetriebe sollten daher aus Gründen einer umfassenden Gebühren-/Entgeltermittlung zu den Kosten herangezogen werden.

Die städtischen Eigenbetriebe IDA und EAD verfügen im Rahmen der Rundverfügung Nr. 2/2009 über einen automatisierten Zugriff auf die Daten des Melderegisters der Meldebehörde Darmstadt (Fachamtszugriff). IDA nutzt diese Daten zu Tätigkeiten u.a. im Rahmen der Vermietung und Verpachtung, Wohnungsverwaltung der städtischen Wohnungen und Vollstreckung von Forderungen gegenüber Mietern und Pächtern. Derzeit verfügen fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über einen Fachamtszugriff.

Der EAD verwendet den Fachamtszugriff zur Ermittlung des Mindestbehältervolumens der Abfallbehälter durch Feststellung der Anzahl der gemeldeten Personen in einem Objekt, zur Prüfung neuer Anschriften für die Versendung von Schlussbescheiden an Verkäufer sowie für Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich Abfall- und Straßenreinigungsgebühren. Für den EAD sind aktuell sieben Fachamtszugriffe eingerichtet. Von anderen Eigenbetrieben oder kostenrechnenden Einrichtungen wurde seither kein Zugriff auf das Melderegister beantragt.

Eine genaue Anzahl der automatisierten Abrufe durch die Eigenbetriebe lässt sich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ermitteln. Aus den dem Bürger- und Ordnungsamt vorliegenden Begründungen, die zur Einrichtung eines Fachamtszugriffs gemäß Rundverfügung Nr. 2/2009 notwendig sind, ist jedoch zu entnehmen, dass regelmäßig Abrufe erfolgen, um die Aufgaben zu erledigen. Anderenfalls wäre auch ein Fachamtszugriff nicht notwendig und damit auch nicht einzurichten.

Berechnung des Benutzungsentgelts

Zur Berechnung eines angemessenen Benutzungsentgelts wird das Verwaltungskostenverzeichnis als Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport in analoger Anwendung herangezogen. Demnach sieht u.a. Nr. 4222 für eine automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner (auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren) je Einwohner eine Verwaltungsgebühr von 4,50 € vor.

...

Bei einer regelmäßigen Nutzung kann von mindestens fünf Abrufen im Monat für jeden Zugriffsberechtigten ausgegangen werden. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} &4,50 \text{ € pro Auskunft} \times 5 \text{ Abrufe monatlich pro Zugriffsberechtigten} \\ &= \\ &22,50 \text{ € Benutzungsentgelt monatlich pro Zugriffsberechtigten} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} &22,50 \text{ Benutzungsentgelt monatlich pro Zugriffsberechtigten} \times 12 \text{ Monate} \\ &= \\ &\underline{\underline{270,00 \text{ Benutzungsentgelt jährlich pro Zugriffsberechtigten}}} \end{aligned}$$

Darmstadt, 20.03.2012

Dezernat II

Dezernat III

Dezernat IV

Rafael Reißer
Bürgermeister

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer